

## § 1 AV-ZustV (Brandenburg)

Verordnung über die zuständige Behörde zur Anfechtung der Vaterschaft  
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

### (1) Zuständige

Behörde im Sinne von § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Wahrnehmung der Aufgabe ist organisatorisch und strukturell von der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch abzugrenzen.

### (2) Die

örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, dessen Vaterschaft anerkannt wurde, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Hat das Kind im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes, der die Vaterschaft anerkannt hat, maßgebend.

### (3)

Sonderaufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

Zitiervorschlag: § 1 AV-ZustV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AV-ZustV/1>